

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

72. Jahrgang

28. Januar 2015

Nr. 2 / S. 1

Inhaltsübersicht:

Seite:

- | | | |
|--------|--|---|
| 4/2015 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreise Paderborn – Umweltamt – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung beim Einbau eines Wasserrades sowie die Entnahme, Aufstau und Wiedereinleitung von Wasser aus der Börnepader zum Betrieb eines Funktionsmodells | 2 |
| 5/2015 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt - über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Änderung einer Biogasanlage durch die Erhöhung der Einsatzstoffmenge und die Errichtung und den Betrieb einer Gärresttrocknungsanlage mit Abluftreiniger in Westenholz | 3 |
| 6/2015 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt - über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Änderung einer Tierhaltungsanlage durch die Errichtung und den Betrieb einer Abluftanlage für einen genehmigten Mastschweineestall in Hövlehof | 4 |

4/2015

Bekanntgabe gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Einbau und Betrieb eines Wasserrades in der Börnepader in Paderborn

Der Bürgermeister der Stadt Paderborn – Amt für Umweltschutz und Grünflächen – hat am 09.01.2014 den Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8, 9 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit gültigen Fassung zum **Einbau eines Wasserrades (Funktionsmodell) sowie die Entnahme, Aufstau und Wiedereinleitung von Wasser aus der Börnepader zum Betrieb des Funktionsmodells** gestellt.

Es handelt sich dabei um ein Vorhaben, welches dem Geltungsbereich des § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. Anlage 1 des UVPG, Ziffer 13.14 (Errichtung und Betrieb einer Wasserkraftanlage) unterliegt. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, soweit das Vorhaben nach allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stellt die zuständige Behörde nach Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, fest, ob nach den §§ 3 b bis 3 f UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 3a Satz 2 UVPG wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Nach Abschluss der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG wird gemäß § 3 c UVPG festgestellt, dass mit dem geplanten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auf der Grundlage der derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen für das geplante Vorhaben nicht.

Diese Entscheidung ist gemäß § 3a UVPH nicht selbständig anfechtbar. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes Nordrhein-Westfalen - UIG NRW vom 18. April 2007 in der zurzeit gültigen Fassung bei der Kreisverwaltung Paderborn, Untere Wasserbehörde (Zimmer CO307), Aldegreverstr. 10 – 14, 33102 Paderborn, zugänglich.

Paderborn, den 15.01.2015
Az. 66-1.433.1547

Kreis Paderborn
Im Auftrag

gez.
Kasmann

5/2015

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Umweltamt
Aldegreverstraße 10-14
33102 Paderborn

Az.: 66.3/41437-14-600

Immissionsschutz

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung
(standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG)
für die Änderung einer genehmigungsbedürftigen Biogasanlage in 33129 Delbrück

Die Brunnert Biogas KG, Talweg 2, 33129 Delbrück, beantragt für den Standort, Gemarkung Westenholz, Flur 16, Flurstück 46 und Flur 10, Flurstück 69, die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Änderung einer genehmigungsbedürftigen Biogasanlage durch die Erhöhung der Einsatzstoffmenge und die Errichtung und den Betrieb einer Gärresttrocknungsanlage mit Abluftreinigung.

Die v.g. Anlage ist in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 8.4.2.2/1.2.2.2 Spalte 2 als Vorhaben genannt, für die im Rahmen eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 1 des UVPG zu prüfen ist, ob das Vorhaben nach den in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag
gez.
Kasermann

6/2015

**Kreis Paderborn
Der Landrat
Umweltamt
Aldegrevestraße 10-14
33102 Paderborn**

Az.: 66.3/41963-14-600

Immissionsschutz

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung
(allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG)
für die Änderung einer genehmigungsbedürftigen Tierhaltungsanlage (Mastschweine)
in 33161 Hövelhof

Herr Paul Renneke, Detmolder Str. 33, 33161 Hövelhof, beantragt für den v.g. Standort, Gemarkung Hövelhof, Flur 44, Flurstück 10, die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Änderung einer genehmigungsbedürftigen Tierhaltungsanlage (Mastschweine) durch die Errichtung und den Betrieb einer Abluftreinigungsanlage für den genehmigten Mastschweinestall mit 2.934 Plätzen.

Die v.g. Anlage ist in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 7.11.1 Spalte 1 als Vorhaben genannt, für die entsprechend § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 1 und 3 des UVPG zu prüfen ist, ob das Vorhaben nach den in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag
gez.
Kasman